



# Merkblatt zur Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft in Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung

## Grundsätzliches

Da Küchen – und Speiseabfälle, die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ein ständiges und hohes Risiko für den Ausbruch von Krankheiten oder Tierseuchen sowie deren Verbreitung darstellen, müssen diese getrennt von anderen Abfällen gesammelt und entsorgt werden. **Eine Beseitigung dieser Abfälle über die Biotonne ist nicht zugelassen.** Die Nutzung einer Biotonne ist daher nur möglich, wenn eine zusätzliche Speiserestetonne vorhanden ist. Über die Biotonne dürfen dann ausschließlich Gemüse oder Obstreste entsorgt werden.

Küchen- und Speiseabfälle von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung unterliegen dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der Verordnung zur Durchführung der Tierischen Nebenprodukte – Beseitigungsgesetzes (TierNebV).

Diese Vorschriften sind anwendbar für ganze Tierkörper, Tierkörper Teile sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht und nicht mehr (Speisereste) für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

## Geltungsbereich

- Gaststätten
- Krankenhäuser
- Altenheime
- Schulen
- Andere Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
- gewerblicher Bereich

## Betroffene Abfälle

Vonden Vorschriften betroffen sind sämtliche Speisereste, die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, insbesondere

- Fleischerzeugnisse
- Milcherzeugnisse
- Erzeugnisse aus Eiern

## Wichtige Rechtsvorschriften

1. Hygieneverordnung VO (EG) 1069/2009
  - regelt Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.
  - unmittelbare Gültigkeit in allen EU-Mitgliedsstaaten
  - Prävention der Verbreitung von Krankheitserregern
  - regelt Dokumentationspflichten, Entsorgung und Umgang mit tierischen Nebenprodukten
  - durch zugelassene Entsorgungsunternehmen
2. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)
  - getrennte Haltung und Sammlung der Küchen- und Speiseabfälle von anderen Abfällen

## Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz

Fritz-Arnold-Str. 2 b  
78467 Konstanz  
Tel. 07531 996 188 und 189  
abfallberatung@ebk-tbk.de



**SPEISEABFALL-BEHÄLTER 120 LITER**

**SPEISEFETT-BEHÄLTER 100 LITER**  
max. Befüllung bis ca.10 cm unter dem Rand

